



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1	Verein	3
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§3	Mitglieder	3
§4	Ende der Mitgliedschaft	4
§5	Organe.....	4
§6	Wahlen	5
§7	Versammlungen.....	5
§8	Beschlussfähigkeit	6
§9	Beitrag	6
§10	Haftung	6
§11	Auflösung.....	6
§12	Schlussbestimmung.....	7
§13	Datenschutz.....	7

§1 Verein

1. Der Verein führt den Namen
- Tischtennis-Freunde-Ruit – (TTF Ruit)
mit Sitz in Bretten-Ruit.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tischtennis-Sportes und damit die Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Trainingsstunden und der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der sich für die Förderung des Vereins einsetzt und sich zu den Vereinsregeln und der Satzung bekennt.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1 aktiven Mitgliedern
 - 2.2 passiven Mitgliedern
3. Zur Mitgliedschaft Jugendlicher muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt, durch Ausschluss oder den Tod.
 - 1.1 Zum Ausschluss führen alle Versuche, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit des Vereins gefährden sowie Verstöße gegen die Vereinsregeln oder Satzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 1.2 Bei selbständigem Austritt muss bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eine schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

§5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Der Vorstand
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 1. Vorsitzender
 - 2.2 2. Vorsitzender
 - 2.3 Schriftführer
 - 2.4 Kassenwart
 - 2.5 Sportwart
 - 2.6 Jugendwart
 - 2.7 Festwart
 - 2.8 Kantinenwart
 - 2.9 Beisitzer
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß zu wählen ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihre ehrenamtliche Nebentätigkeit eine Ehrenamtschale in Höhe von maximal 720,-€ vom Verein erhalten.

§6 Wahlen

1. Vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wahl der Kassenprüfer findet durch die Mitgliederversammlung in 2-jährigem Rhythmus jeweils für die Dauer von 2 Jahren statt.
3. Die Neugewählten treten nach der Wahl ihr Amt an.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Wahl
5. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
6. Bei allen Wahlen trifft in jedem Falle die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung die Entscheidung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§7 Versammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben werden muss. Hierbei muss der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über den Verein abgeben.
2. Der Vorstand bzw. 50% der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben werden.
3. An sämtlichen Mitgliederversammlungen dürfen nur Mitglieder teilnehmen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
2. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist zu einer erneuten Sitzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§9 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt innerhalb des Geschäftsjahres, in der Regel zum 01. Juli jedes Geschäftsjahres durch Abbuchungs-Ermächtigung.

§10 Haftung

1. Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber für alle Schäden haftbar, welche durch sein Verschulden oder seine grobe Fahrlässigkeit entstehen.

§11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports in Bretten-Ruit zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmung

1. Die Satzung ist die gesetzliche Grundlage des Vereins.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§13 Datenschutz

1. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist in der Datenschutzordnung (DSO) der Tischtennis-Freunde-Ruit geregelt.

Stand: 2019

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins am _____

gez. _____(Vorsitzender)

gez. _____(Stellvertretender Vorsitzender)